

sollen sie aufs fleißigste probieren / und wo sichs mit Silber beweiset / das sollen sie dem Hauptmann / Ober-Bergmeister / Bergwercks-Verwalter / und Bergmeister jedes Orts / in Beywesen derjenigen der das Erz bracht / ansagen / und von einer Gold-Proben einen halben Gulden / von einer Silber Proben nicht über einen halben Groschen / von einer Stein Proben ein Groschen / und von einer Kupffer Proben fünf Groschen nehmen.

## Der 16. Artikel.

Von der Silberbrenner Ampt / und daß die Schichtmeister ihre Blicksilber in Zehenden selbst antworten / wägen / und bey dem Silberbrennen seyn sollen.

Die Silberbrenner sollen die Silber mit Fleiß und also brennen / daß Uns und den Gewercken kein Nachtheil erfolge / auch im zerschlagen der Blick / das Silber rein zusammen halten / und die Stücklein und Schrötlein / so im zerschlagen abspringen / mit brennen / und sollen ohne sonderliche Ursach nicht bey Nacht / sondern bey Tage brennen.

Und weil sich viel Klagen wegen des Silberbrennens halb befunden / daß die Schichtmeister ihre Blick in Zehenden selbst nicht antworten / wägen lassen / und bey dem Silberbrennen nicht seyn / so wollen Wir / wie dann in nachfolgendem 90. Artikel auch begriffen / daß hinfort die Schichtmeister / auch andere so Silber machen / ihrer Gewercken und ihre eine eigene Silber / wann dieselben in der Hütten abgetrieben / wägen / und mit dem HüttenSchreiber und Abtreiber / wie viel jeder Blick gewogen / Gegen-Register halten sollen. Folgendes sollen sie berührte Blicksilber selbst in Zehenden antworten / und wägen lassen / auch bey dem Silberbrennen selbst seyn und bleiben / bis ein jeder Blick abgebrandt / und alsdann solche abgebrandte Silber in ihrem Beyseyn / wiederum wägen lassen / und in Zehenden antworten / damit sie sich einiges Nachtheils / nicht zu beklagen / welcher Schichtmeister aber deme zuwider leben wird / den sol der Zehendner und Silberbrinner / dem Bergmeister namhaftig machen / ihne verhalten in gebührliche Straff zu nehmen.

Der